

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 28.08.2024
Gericht: Amtsgericht Landau in der Pfalz
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Fromm, Konstantin

Amtsgericht
Landau in der Pfalz
INSOLVENZGERICHT
Beschluss

3 IN 30/23
05.08.2024

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des

[REDACTED], geboren am **[REDACTED]**,
[REDACTED], Inhaber der Fa. Fromm German Oil &
Lubricant Technology e.K. (HRA 30495) (AG Landau in der Pfalz, HRA 30495),

1. Gemäß § 196 Abs. 2 InsO wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und der Schlusstermin im schriftlichen Verfahren durchgeführt (§§ 5 Abs. 2, 196, 197 InsO).

Es wird gemäß §§ 5 Abs. 2, 197 InsO im schriftlichen Verfahren ohne verteilbare Masse

Schlusstermin zum 04.10.2024 bestimmt.

Er dient zur:

- a.) Überprüfung der gelegten Schlussrechnung des Insolvenzverwalters (§ 66 InsO),
- b.) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis (§ 188 InsO),
- c.) Anhörung der Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung (§ 287 Abs. 4 InsO)
- d.) Anhörung zur Beauftragung des Treuhänders mit der Überwachung der Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners (§ 292 Abs. 2 InsO) und gegebenenfalls Anhörung hinsichtlich der nicht verwertbaren Gegenstände.

Schlussrechnung einschließlich Kostennote des Insolvenzverwalters, Schlussverzeichnis und Antrag auf

Restschuldbefreiung können beim Amtsgericht - Insolvenzgericht - Landau in der Pfalz eingesehen werden. Weiterhin können zu a.) - d.) bis zum vorgenannten Zeitpunkt schriftlich Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben werden. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 InsO können bis zum Schlusstermin schriftlich gestellt werden; sie sind nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO).

Falls bis zum Schlusstermin die Klagefrist des § 189 InsO noch nicht abgelaufen ist, verlängert sich die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis (Buchst. b) um den entsprechenden Zeitraum.

2. Die Vergütung des Insolvenzverwalters für seine Geschäftsführung wird auf xxx EUR und der ihm zu erstattende Auslagenbetrag auf xxx EUR sowie die zu erstattende Umsatzsteuer (19 %) auf xxx EUR festgesetzt. Soweit keine Masse vorhanden ist, erfolgt die Festsetzung gegen die Staatskasse (§ 63 Abs. 2 InsO). Es wird gestattet, den festgesetzten Betrag aus der Insolvenzmasse zu entnehmen. Bisher entnommene Vorschüsse sind anzurechnen.

Gründe:

Es wurde antragsgemäß die Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV festgesetzt.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV unter Berücksichtigung der Laufzeit des Verfahrens.

Die Erstattung der Umsatzsteuer ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn diese Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen worden ist. Gegen die Zustimmung zur Schlussverteilung ist die befristete Erinnerung zulässig. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz; Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: safe-sp1-1436793743928-015871183 einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz; Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: safe-sp1-1436793743928-015871183 einzulegen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.